

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/09 B

L 21 R 529/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 1125/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rentenversicherungspflicht der Klägerin, die als selbstständige Hebamme in einem von ihr (mit)betriebenen Geburtshaus tätig ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 13.11.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich sinngemäß allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde das Problem angesprochen, ob der selbstständige Hebammen erfassende Versicherungspflichttatbestand des § 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI mit der Verfassung im Einklang steht bzw wie das Verhältnis des § 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI zu dem selbstständige Pflegepersonen erfassenden Versicherungspflichttatbestand des § 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes zu bewerten ist. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin damit überhaupt eine oder mehrere hinreichend präzise Rechtsfragen im umschriebenen Sinne formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an den zusätzlich erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Auch wenn die grundsätzliche Bedeutung - wie hier - allein auf einen Verfassungsverstoß gestützt wird, mindert dies nämlich die Darlegungspflicht nicht (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht



seine Entscheidung gestützt hat, genügt die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist. Soweit ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG gerügt wird, muss die Beschwerde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG die Maßstäbe des Gleichheitsgrundrechts aufzeigen und darlegen, worin sie die für die Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt sowie, worin konkret Ungleichbehandlung und Willkür gesehen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Insbesondere muss dargelegt werden, warum der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

- 6 Insoweit hätte es vor allem der Erörterung bedurft, ob und inwieweit der von der Klägerin angesprochene Themenkreis nicht bereits durch in anderem Zusammenhang vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist. Der Senat hatte im Jahr 2005 mehrfach über die Rentenversicherungspflicht von selbstständig tätigen Lehrern (*§ 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI*) zu befinden und hat deren Verfassungsmäßigkeit bestätigt. Mit Beschluss vom 26.6.2007 (*1 BvR 2204/00 ua, SozR 4-2600 § 2 Nr 10*) hat auch die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG die Anordnung der Versicherungspflicht selbstständiger Lehrer in der Ausgestaltung des *§ 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI* als verfassungsgemäß angesehen. In diesen Entscheidungen finden sich umfangreiche Hinweise zum Hintergrund der Versicherungspflicht von Selbstständigen und zur Verfassungsgemäßheit dieser Pflichtversicherung - auch zu Art 3 Abs 1 GG -, die für den vorliegend zu beurteilenden Fall in gleicher Weise von Bedeutung sein können. Mit dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb ihr nicht zu folgen bzw inwieweit für selbstständig tätige Hebammen eine andere verfassungsrechtliche Bewertung vorzunehmen ist. Besonders fällt ins Gewicht, dass sich die Klägerin nicht mit dem Urteil des Senats vom 5.7.2006 (*B 12 RA 4/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 9*) und darin in Bezug genommener weiterer Rechtsprechung befasst hat. Der Senat hat darin - im Verhältnis des *§ 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI* zu *§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI* - Ausführungen dazu gemacht, ob (und inwieweit) Gruppen anderer rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger (dort sog arbeitnehmerähnliche Selbstständige) überhaupt als verfassungsrechtlich relevante Vergleichsgruppen in Betracht kommen und solche Fälle überhaupt einer Gleichheitsprüfung zugeführt werden können. Er hat für den dortigen Fall entschieden, dass sich aus Art 3 Abs 1 GG kein Gebot entnehmen lasse, die Versicherungspflicht zusätzlich einschränkende Voraussetzungen in den (jeweils) anderen Versicherungspflichttatbestand zu "übernehmen". Schließlich hat die Klägerin es auch unterlassen darzulegen, warum *§ 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI* im Hinblick darauf, dass dort ausschließlich an die Berufsgruppenzugehörigkeit angeknüpft wird, eine planwidrige Gesetzeslücke enthalten soll, des Weiteren, warum das BSG befugt sein soll, diese im Wege verfassungskonformer Auslegung zu schließen, oder - jedenfalls in Ansätzen - wie es eine Vorlage an das BVerfG zu begründen hätte.



- 7 Der Sache nach teilt die Klägerin die Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht und stellt ihr die eigene abweichende Meinung gegenüber bzw hält den Versicherungspflichttatbestand in der Ausgestaltung des § 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI angesichts der tatsächlichen Entwicklung für sozialpolitisch unbefriedigend ("*... intellektuell ... nicht fassbar ...*").
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)